

**Tarifvertrag
zur dauerhaften Übernahme
des Tarifrechts des Landes Berlin
im Lette-Verein
(ÜTV Lette-Verein)
vom 12.06.2009**

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Übernahmevereinbarung

§ 2 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Zwischen

dem Lette-Verein
(vertreten durch den Vorsitzenden
des Kuratoriums)

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

sowie

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass ab dem 1. Januar 2010 für die Angestellten, Arbeiter/innen und Auszubildenden - nachfolgend Beschäftigte genannt - im Lette-Verein dauerhaft dieselben tariflichen Arbeits- und Entgeltbedingungen wie für vergleichbare Beschäftigte beim Land Berlin gelten sollen.

§ 1 Übernahmevereinbarung

- (1) ¹Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass die nach dem 31. Dezember 2009 für Beschäftigte des Landes Berlin geltenden Regelungen auf die Beschäftigten des Lette-Vereins dauerhaft zeit- und wirkungsgleich übertragen werden. ²Sofern mit dem Land Berlin vor der bzw. zeitgleich zur Überleitung in das neue Tarifrecht weitere Entgeltverbesserungen für die Beschäftigten vereinbart werden, gelten diese daher zeit- und inhaltsgleich auch für die Beschäftigten des Lette-Vereins.
- (2) ¹Zum 1. Januar 2010 sind die bis zum 31. Dezember 2009 zustehenden Entgelte der Beschäftigten, die nicht unter den sachlichen Geltungsbereich des Übergangs-TV LK Land Berlin fallen, um die Entgelterhöhungen des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT vom 31. Januar 2003 und des Monatslohntarifvertrages Nr. 28 zum BMT-G vom 31. Januar 2003 (jeweils Stand 1. Mai 2004) anzupassen. ²Die ab dem 1. Januar 2010 zustehenden Entgelte sind dann um den gem. § 2 des Lohn- und Vergütungserhöhungstarifvertrages für den Lette-Verein vom 12. Juni 2009 zu beanspruchenden Sockelbetrag zu erhöhen.
- (3) ¹Für die Lehrkräfte des Lette-Vereins findet ab dem 1. Januar 2010 der Übergangstarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf Lehrkräfte (Übergangs-TV Lehrkräfte) vom 29. April 2008 inhaltsgleich Anwendung. ²Die Vergleichsentgelte für die Überleitung ab dem 1. Januar 2010 werden auf der Basis des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT vom 31. Januar 2003 berechnet.
- (4) Weiter besteht Einigkeit darüber, dass es wegen unterschiedlicher Ausgangsbedingungen für den Lette-Verein besonderer Übergangsregelungen bedarf, um Einkommensverluste der Beschäftigten des Lette-Vereins sowie Besser- bzw. Schlechterstellungen gegenüber den Beschäftigten des Landes Berlin zu vermeiden.

§ 2 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Berlin, 12. Juni 2009